

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROSENSTEIN

GEBÜHRENSATZUNG

über die Benutzung der Musikschule Rosenstein

In der Fassung der Änderungssatzungen vom 27.04.2023/22.04.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein am 17. Februar 2022 und der Änderung vom 27. April 2023 und 22. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule werden Gebühren nach dem allgemeinen Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld

1. Die Unterrichtsgebühren (Tarif-Nr. 1.01 – 1.42) sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie entstehen am Beginn jeden Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres. Das Schuljahr für die Unterrichtung nach § 7, Ziff. 1.10 (Musik. Früherziehung) beginnt und endet jeweils nach dem Ende der vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten Sommerferien.
2. Die Abogebühren (Kurse Flex4 und Flex8 Tarif-Nr. 2) sind Einmalgebühren und beziehen sich jeweils auf den angebotenen Erwachsenen-Unterrichtsblock. Sie entstehen mit der Anmeldung.

§ 4

Fälligkeit der Gebührensschuld

1. Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten zum 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.
2. Die Abogebühr wird in einem Betrag mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Aufforderung ergeht nicht. Die Abogebühr wird bei Ablehnung der Anmeldung in voller Höhe zurückerstattet.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

1. Auf die Festsetzung von Unterrichtsgebühren gem. § 7 Ziff. 1.1 bis einschl. Ziff. 1.3), können für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren); oder Lehrlinge, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsnachweises; folgende Ermäßigungen gewährt werden.

für das 2. Kind um	25 % der vollen Gebühr
für das 3. Kind um	50 % der vollen Gebühr
für jedes weitere Kind	um 60 % der vollen Gebühr

 Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- 2.1 Geschwisterermäßigung
- 2.2 Mehrfachermäßigung

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern wird folgende Ermäßigung gewährt (s. § 7 Ziff. 1.2 und 1.3):

Für das	
a) zweite gebührenpflichtige Fach	20 % der vollen Gebühr
b) dritte u. weitere gebührenpfl. Fächer	40 % der vollen Gebühr

3. Die Ermäßigung nach den Abs. 2.1 und 2.2 wird nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 2.1 ist maßgebend.

4. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft, auf Vorschlag des Leiters der Musikschule, der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Unterrichtsausfall (Jahresunterricht)

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht gegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 7

Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (20 - 60 Minuten) pro Woche. Die Gebühren sind auch in den Ferienmonaten zu bezahlen. Die Ferienzeit richtet sich nach der Ferienordnung der allgemeinen Schulen.
2. Die Abogebühren beziehen sich auf den kompletten Unterrichtsblock.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	jährliche Gebühr je Schüler EUR	Unterrichts- zeit	monatliche Gebühr je Schüler EUR
1.00 Musikalische Früherziehung				
1.01	Musik. Früherzieh./	354,00	60 Min.	29,50
1.02	Musikwichtel	354,00	45 Min.	29,50
1.03	Orientierungsstufe	438,00	45 Min.	36,50
1.10 Einzelunterricht				
1.11	Klavierunterricht	1.398,00	45 Min.	116,50
1.12	Klavierunterricht	924,00	30 Min.	77,00
1.13	Alle Hauptfachinstrumente, außer Klavier	1.362,00	45 Min.	113,50
1.14		912,00	30 Min.	76,00
1.20 Poolunterricht und Gruppenunterricht				
1.21	Poolunterricht	534,00	20 Min.	44,50
1.22	Pool mit Klavier	546,00	20 Min.	45,50
1.22	2 Schüler	678,00	45 Min.	56,50
1.23	3 Schüler	522,00	45 Min.	43,50
1.24	4-6 Schüler	498,00	60 Min.	41,50
1.25	4-6 Schüler	366,00	45 Min.	30,50

1.30	Klassenmusizieren an der Schule (JEKI)			
1.31	Bläser, Mindestklassen- größe 3 Schüler	318,00	45 Min.	26,50
1.32	Bläser, Mindestklassen- größe 2 Schüler	318,00	30 Min.	26,50
1.33	Streicher/Percussion /Gitarrengruppen ab 8 Schüler	180,00	45 Min.	15,00
1.34	Streicher/Percussio n/Gitarrengruppen ab 12 Schüler	144,00	45 Min.	12,00
1.40	Ergänzungsfächer			
1.41	bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches (Spielgruppen)	0,00		0,00
1.42	ohne gleichzeit. Belegung eines Hauptfaches	204,00		17,00

Ausgefertigt
1.Änderung Heubach, den 28.04.2023

Lang
Verbandsvorsitzender

Ausgefertigt
2.Änderung Heubach, den 23.04.2024

Alemazung
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

2. Abokurse

Es werden Kurse mit einer festgelegten Zahl von Unterrichtseinheiten angeboten: Kurse mit 4 Unterrichtseinheiten (Flex4) und Kurse mit 8 Unterrichtseinheiten (Flex8). Die Abogebühr für die Kurse Flex4 und Flex8 wird pro Teilnehmer erhoben. Das Abo verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach der ersten Unterrichtseinheit. Nicht genutzte Unterrichtseinheiten verfallen.

Dauer und Gruppengröße	Flex4	Flex8
30 Minuten Einzelunterricht	127,00 EUR	254,00 EUR
45 Minuten Gruppe 2 Pers.	95,00 EUR	190,00 EUR
45 Minuten Gruppe 3-4 Pers.	65,00 EUR	128,00 EUR

3. Für die **Ausleihe** von Musikinstrumenten an Schüler der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

Leihgebühren

Musikinstrumente im Beschaffungswert von

		Leihgebühr/Monat
3.1 über	2.500,00 EUR	62,00 EUR
3.2 über	500,00 EUR	20,00 EUR
3.3 bis	500,00 EUR	11,00 EUR
3.4 bis	250,00 EUR	5,00 EUR

4. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8 An- und Abmeldung

1. Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.
2. Eine Abmeldung des Schülers kann grundsätzlich nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und muss spätestens vor den Sommerferien schriftlich eingereicht werden. Abmeldungen im Musikgarten zum Kursende 31. März bzw. 30. September müssen bis 15.2. bzw. 15.7. eingereicht werden.
3. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können zu einem Monatsende nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich einzureichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. **Die Änderung vom 27.04.2023 tritt am 01.10.2023 in Kraft.**
Die Änderung vom 22.04.2024 tritt am 01.10.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.05.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt
Heubach, den 17.02.2022
Lang
Verbandsvorsitzender